

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur
Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 22. Februar 2013 1

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Flurbereinigung Teisendorf-Neukirchen
Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung
der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen
und Schöffen der Gemeinde Piding für die
Amtszeit 1.1.2014 bis 31.12.2018 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfes für die 15. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) 5

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Planentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 29 „Realschule CJD“;
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
Satzungs- und Feststellungsbeschluss; Inkrafttreten 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 22. Februar 2013**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl S. 66), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe | |
| bis 4 Stunden | 190,00 € |
| bis 5 Stunden | 210,00 € |
| bis 6 Stunden | 230,00 € |
| bis 7 Stunden | 250,00 € |
| bis 8 Stunden | 270,00 € |
| über 8 Stunden | 290,00 € |
| b) für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule | |
| bis 4 Stunden | 76,00 € |
| bis 5 Stunden | 84,00 € |
| bis 6 Stunden | 92,00 € |
| bis 7 Stunden | 100,00 € |
| bis 8 Stunden | 108,00 € |
| bis 9 Stunden | 116,00 € |
| über 9 Stunden | 124,00 € |
| c) für Kinder ab dem Schuleintritt | |
| bis 4 Stunden | 114,00 € |
| bis 5 Stunden | 126,00 € |
| bis 6 Stunden | 138,00 € |
| über 6 Stunden | 150,00 € |

Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Bastelgeld von 2,50 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Februar 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Flurbereinigung Teisendorf-Neukirchen Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach §§ 61 und 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

Ausführungsanordnung:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in der Flurneuordnung Teisendorf-Neukirchen wird angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 1. Mai 2013 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben. Er ist inzwischen unanfechtbar geworden. Seine Ausführung kann daher gemäß § 61 FlurbG angeordnet werden.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, damit den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans keine erheblichen Nachteile auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs entstehen und die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen. Die Anordnung hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben und der Eintritt des neuen Rechtszustands durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe nicht verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das Auseinanderfallen von Grundbesitz und Grundeigentum stellt einen erheblichen Nachteil auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs dar. Das Interesse, die Nachteile nur für einen möglichst kurzen Zeitraum in Kauf nehmen zu müssen, überwiegt das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Dieser Anordnungstext sowie eine Darstellung der neuen Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Ausführungsanordnungen“ eingesehen werden (<http://ale-oberbayern.bayern.de/service/>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München den 19. Februar 2013
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Hirl, Baudirektorin

Teisendorf, den 7. März 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Hammerau D“ in der Planfassung und Begründung vom 26.2.2013 in seiner Sitzung am 26.2.2013 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Fahrradfachmarktes der Firma Stadler geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 7. März 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Piding für die Amtszeit 1.1.2014 bis 31.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 6.3.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Traunstein bzw. Amtsgericht Laufen gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

13. März 2013 bis 19. März 2013

in der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding (Rathaus, Zimmer-Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum

26. März 2013,

nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding (Rathaus, Zimmer-Nr. 10) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7.11.2012 (JMBl. S. 127) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Piding, den 7. März 2013
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.5.2012 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die zentrumsnahe Errichtung von Wohnraum in Ramsau.

Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche für ein allgemeines Wohngebiet notwendig.

Der Planungsbereich umfasst die östliche Teilfläche von ca. 5000 qm aus der Fl. Nr. 913 Gemarkung Ramsau.

Der Planentwurf mit Begründung vom Planungsbüro Liebl und Partner, Reschenweg 6, 83486 Ramsau in der Fassung vom 6.3.2013, der Umweltbericht und die naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung ausgearbeitet vom Landschaftsarchitekt Martin Grandl, Gabelsbergerstr. 21, 83278 Traunstein in der Fassung vom 6.3.2013 wurden vom Gemeinderat am 6.3.2013 gebilligt.

Die Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht können im Zeitraum vom

20. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 8. März 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.5.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Holzenfeld“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die zentrumsnahe Errichtung von Wohnraum.

Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche für ein allgemeines Wohngebiet notwendig.

Der Planungsbereich umfasst die östliche Teilfläche von ca. 5000 qm aus der Fl. Nr. 913 Gemarkung Ramsau.

Der Planentwurf mit Begründung vom Planungsbüro Liebl und Partner, Reschenweg 6, 83486 Ramsau in der Fassung vom 6.3.2013, der Umweltbericht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, ausgearbeitet vom Landschaftsarchitekt Martin Grandl, Gabelsbergerstr. 21, 83278 Traunstein in der Fassung vom 6.3.2013 wurden vom Gemeinderat am 6.3.2013 gebilligt.

Die Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht können im Zeitraum vom

20. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 8. März 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13.2.2013 die 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekturbüros Ditz aus Waging in der Fassung vom 5.2.2013.

Im Rahmen der Änderung werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 187/1 und 187/14 Gemarkung Saaldorf Baugrenzen, Flächen für Garagen und Flächen für Verkehrsflächen neu aufgenommen. Gleichzeitig werden bestehende Baugrenzen aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Saaldorf“ wird geringfügig erweitert.

Die Absicht den Bebauungsplan „Saaldorf“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

20. März 2013 bis 26. April 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 7. März 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 29 „Realschule CJD“; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; Satzungs- und Feststellungsbeschluss; Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 15.1.2013 den Bebauungsplan Nr. 29 mit integriertem Grünordnungsplan „Realschule CJD“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 28.2.2013, Aktenzeichen 311.4 610 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, die textlichen Festsetzungen, die dazugehörenden Begründungen incl. der Umweltberichte, die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), das schalltechnische Gutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 29 mit integriertem Grünordnungsplan „Realschule CJD“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 5. März 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 411 298 676

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 7. März 2013
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Gehrig**
